SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Die Etablierung der Linie: Grenzbestimmungen und Definition eines Territoriums ; Sachsen-Gotha 1640-1665

Prass, Reiner

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Prass, R. (2013). Die Etablierung der Linie: Grenzbestimmungen und Definition eines Territoriums ; Sachsen-Gotha 1640-1665. *Historical Social Research*, *38*(3), 129-149. https://doi.org/10.12759/hsr.38.2013.3.129-149

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:
https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-379745

Die Etablierung der Linie. Grenzbestimmungen und Definition eines Territoriums: Sachsen-Gotha 1640-1665

Reiner Prass *

Abstract: *»Establishing a Line. Definitions of the Border and the Territory in the Duchy of Sachsen-Gotha 1640-1665«.* This article discusses the changing definition of boundaries in the Duchy of Sachsen-Gotha in the middle of the 17th century and it demonstrates that the new definition of the boundary can be interpreted as reflecting a new understanding of the territory as space. The study analyses not only the external borders but concentrates especially on the spatial definition of the administrative districts of the Duchy. Although from 1640 to 1665 a large number of boundary stones had already been placed and several borders had already been surveyed, the study of administrative practices and of the writings of the member of the Gotha administration Veit Ludwig von Seckendorff proves that in this period several spatial concepts were in use, ranging from a punctiform idea of space, based on tangible legal rights, to a concept of space as surface. Though the "modern" definition of the territory as a surface had not been fully asserted, first steps in this direction had already been taken. The article will demonstrate that the new definition of borders as a precise line had been settled in a long process, following in each territory its own chronological rhythm.

Keywords: Border, boundary, territory, Seckendorff, Sachsen-Gotha, land descriptions, concept of space as surface.

1. Grenz-Formulierungen

Der Begriff „Grenze" ist mittlerweile tief in unsere Alltagssprache eingedrungen. Wir sprechen von Handlungsgrenzen, von Grenzen des Wachstums oder fordern Gesprächspartner dazu auf, ihre Grenzen zu überschreiten. Die Grenze ist eine vielfältige Metapher zur Bestimmung von Handlungsmöglichkeiten und Denkweisen geworden, die auch Eingang in die Geschichtswissenschaft gefunden hat (Roll 2010, 14-7; Damir-Geilsdorff, Hartmann und Hendrich 2005).

Bevor diese alltagssprachlich-metaphorische Verwendung in Mode kam, war der Grenzbegriff jedoch in erster Linie auf konkrete, materielle Räume bezogen, nämlich auf die räumliche Begrenzung der im 19. Jahrhundert ent-

* Reiner Prass, Dalbergsweg 10, 99084 Erfurt, Germany; reiner.prass@uni-erfurt.de.

standenen Nationalstaaten, die sich durch scharfe Abgrenzungen gegenüber anderen Nationen definierten (vgl. Nordman 1997, 1136). Zugleich diente der Begriff zur inneren Definition moderner Staaten. Nach der im 19. Jahrhundert entwickelten Staatstheorie wurden Staaten erstens durch ein klar abgegrenztes Staatsgebiet, zweitens durch ein Staatsvolk, das sowohl Objekt als auch Subjekt des Staates ist, und drittens durch eine zentrale Staatsgewalt, die das Gewaltmonopol ausübt, konstituiert (Jellinek 1900, 355-93; vgl. Landwehr 2007, 18). Diese Idee eines klar bestimmten Staatsterritoriums entwickelte sich erst im Laufe der Frühen Neuzeit, und somit auch die Vorstellung der Grenze als einer klaren Scheidelinie zwischen zwei Hoheitsgebieten. Nach ihr bildet das Staatsterritorium eine geschlossene Fläche, über welche die Zentralgewalt – gleich ob Monarch oder gewählte Regierung – die alleinige Herrschaft ausübt.

Die Ausbildung nationalstaatlicher Grenzen, wie sie seit dem 19. Jahrhundert bekannt sind, erfolgte in einem langen Prozess vom späten Mittelalter bis in das frühe 19. Jahrhundert, den insbesondere Daniel Nordman und Achim Landwehr untersuchen (Nordman 1997, 1998; Landwehr 2007). Im Verlauf dieses Prozesses erfolgte ein Übergang vom Verständnis der Grenze als einem breiten Grenzsaum hin zur Festlegung einer genauen Grenzlinie, die auch eng verbunden war mit der Entwicklung der Vorstellung eines Territoriums hin zu einer in sich geschlossenen Fläche – ein Prozess, der auch in lateinamerikanischen Staaten wie z. B. in Mexiko zu beobachten war (vgl. Dorsch 2010, 179-81).

Eine bedeutende Perspektiverweiterung der Grenzforschung erfolgte durch Peter Sahlins und Hans Medick, die Grenze als einen Lebensraum begreifen, der durch das Handeln seiner Bewohner konstituiert wird: Erst Menschen vor Ort bringen die Grenze zum Leben, indem sie die Möglichkeiten der Grenze zu ihren Zwecken nutzen oder die Trennung betonen (Sahlins 1989; Medick 1995; vgl. auch Motsch 2001; Wäntig 2007). Doch eine Bedingung dafür, dass die Grenzbewohner in ihrem Handeln eine Grenze „realisierten", war, dass Landesherren und ihre Verwaltungen eine solche Grenze zunächst festgelegt hatten. Angesichts der verschiedenen sozialen Kräfte, die bei der Ausformulierung der Grenze mitwirkten, wäre es insgesamt gesehen falsch, bei der Behandlung dieses Themas ausschließlich von den Staaten auszugehen. Genauso problematisch wäre es, ihre staatliche Konstruktion und das Handeln der Verwaltung außer Acht zu lassen. Letztlich ist davon auszugehen, dass Grenzen von Menschen konstruiert wurden, und dass zu ihrer praktischen Realisierung sowohl die Konstruktion seitens einer äußeren, herrschaftlichen Gewalt, als auch die praktische Umsetzung dieser Grenzsetzung durch die vor Ort handelnden Menschen nötig war (vgl. Rau und Steiner 2013; Sahlins 1989).

Die konkrete Ausformung der Grenze erfolgte in einem Feld sozialer Kräfte, in dem ökonomische, soziale und politische Interessen zur Wirkung kamen (vgl. Motsch 2001, 315, 322). Zwar wies schon Pierre Bourdieu (1985) darauf hin, dass solche Kräftefelder für die Ausbildung sozialer Räume konstitutiv

sind, aber seine Ausführungen verharren auf einer sehr abstrakten Ebene (Dünne 2006, 301f). Bei einer Untersuchung der Grenzbildung ist genau darauf zu achten, wie Räume durch alltägliche Handlungen gebildet werden, und wo andere Raumkonzepte über die alltäglich ausgebildeten Räume gelegt werden, wie dies zum Beispiel Michel de Certeau (1990, 139-91) darlegt. In Bezug auf obrigkeitliche Grenzfestschreibungen ist konkret darauf zu achten, welche Akteure daran beteiligt waren, ob sie lediglich durch die Angehörigen der Zentralverwaltungen oder auch durch Akteure, die an der Grenze lebten, erfolgten.

Ein zentraler Aspekt bei der Veränderung des Charakters der Grenze im Laufe der Frühen Neuzeit war die Einführung präziser Grenzzeichen, in erster Linie die Setzung von Grenzsteinen. Eine solche Markierung der Grenze durch Steine war im 17. und 18. Jahrhundert aber nichts Neues, sondern wurde schon vorher praktiziert. Einen Bedeutungswandel implizierte sie erst, wenn damit auch das Territorium, das sie umgrenzte, nicht mehr als eine Summe historisch gewachsener Rechte verstanden wurde, sondern als eine in sich geschlossene Fläche. Daher ist nicht nur zu untersuchen, in welcher Weise diese Staaten sich nach außen abgrenzten, sondern auch wie sie im Innern strukturiert wurden. Abgrenzungen „nach außen" hatten zentral mit der Definition von Herrschaftsansprüchen und der Integration von Einwohnern und bestimmten Gebieten in ein Herrschaftsgebiet zu tun (Oelze 2007; Duhamelle 2007), aber die frühneuzeitlichen Landesherren symbolisierten diese auch durch eine Strukturierung des Herrschaftraums (Jöchner 2003).

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen soll im Folgenden am Beispiel des Herzogtums Sachsen-Gotha, das in der Mitte des 17. Jahrhunderts neu entstandenen ist, gezeigt werden, wie dessen Grenze „formuliert" und von der Verwaltung „gesetzt" wurde. Es soll gezeigt werden, wie Grenzen gezogen, wie dem Territorium damit zugleich eine innere räumliche Struktur gegeben wurde und wie diese Struktur definiert wurde. Im Unterschied zu den bisherigen Grenzstudien wird der Blick weniger auf die Außengrenzen des Territoriums gerichtet, als darauf, wie die Grenzen zwischen verschiedenen institutionellen Einheiten des Territoriums festgesetzt wurden und welche Konzeptionen von Grenze hier Anwendung fanden. Durch diese Analyse der inneren Strukturierung eines frühneuzeitlichen Fürstenstaats lassen sich die territorialen Raumkonzepte besser erfassen als durch eine alleinige Konzentration auf territoriale Außengrenzen.

Zudem wird die in den Untersuchungen zur Grenze bisher dominierende räumliche Perspektive durch eine zeitliche Dimension erweitert: Der Beitrag geht davon aus, dass die Ausbildung des „modernen" Grenzbegriffs im Rahmen eines Prozesses erfolgte, in dessen Verlauf über einen längeren Zeitraum hinweg verschiedene Grenz- und Territorialbegriffe, die sich zum Teil auch widersprechen konnten, Anwendung fanden. Das heißt konkret, dass kein zeitlich präzise bestimmbarer Übergang von dem einem zum anderen Grenzbegriff

erfolgte, und dass die in jedem Territorium wirksamen regionalen Faktoren einen jeweils eigenen zeitlichen Übergangsrhythmus bewirkten. Der vorliegende Aufsatz will einen Beitrag zur Klärung dieses überaus differenzierten Prozesses der Ausbildung eines neuen Grenz- und Territorialbegriffs leisten. Das Beispiel des Herzogtums Sachsen-Gotha eignet sich hierzu besonders gut, da die Forschung ihm eine Vorbildfunktion für die Ausbildung einer modernen Verwaltungsorganisation zuspricht, wobei vor allem auf die Anwesenheit Veit Ludwig von Seckendorffs (1626-1692) in Gotha verwiesen wird (Vierhaus 1984, 157; Burkhardt 2006, 173).

Im Folgenden werden zunächst die der Untersuchung zugrunde liegenden Quellen vorgestellt und es wird die Frage erörtert, wie die darin enthaltenen Angaben entstanden. In einem weiteren Schritt erfolgt die Analyse der Grenzbestimmungen und ihrer Veränderungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts sowie der damit verbundenen Konzeption des Territoriums. Schließlich wird danach gefragt, inwieweit die untersuchten Verwaltungspraktiken eine Entsprechung in der zeitgenössischen Verwaltungsliteratur fanden, um zu zeigen, wie die sich wandelnden Vorstellungen von Grenze und Territorium und das Vorgehen der Verwaltung ineinander griffen.

2. Das Herzogtum Sachsen-Gotha: historischer Ausgangspunkt und Quellen

Im Jahr 1640 teilten die drei noch lebenden Söhne Herzog Johanns III. von Sachsen-Weimar das väterliche Territorium in die drei Herzogtümer Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach und Sachsen-Gotha auf. Herzog Ernst, der jüngste der drei Brüder, erhielt das größte der drei Territorien mit der Hauptstadt Gotha (Klinger 2002, 25-30). Der neue Herzog musste nun seine Herrschaftsrechte genau bestimmen und das hieß auch, dass das Territorium in seiner räumlichen Ausdehnung sowie den landesherrlichen Besitzungen und Hoheitsrechten definiert werden musste. Dies erfolgte auf mehreren Wegen. Zunächst leisteten die Untertanen dem Herzog in der Stadt Gotha und danach auf Schloss Tenneberg den Huldigungseid (ebd., 30-2; zur Huldigung siehe Holenstein 1991, 433-78). Darüber hinaus ließ er mehrere Landesbeschreibungen und Landesaufnahmen durchführen: die Kirchenvisitation von 1641 bis 1645 (Albrecht-Birkner 2002), die Amtsbeschreibungen von 1641 und 1665 sowie mehrere Forstbereitungen und Waldvisitationen in den Jahren 1640/41, 1651 und 1662.[1]

Für die vorliegende Untersuchung interessieren lediglich die Amtsbeschreibungen und Forstbereitungen bzw. Waldvisitationen, denn in ihnen erfolgte

[1] Thüringer Staatsarchiv Gotha (= StAGotha), Bestand Geheimes Archiv (= GA) OO I und OO II; StAGotha: Kammer insgemein Nr. 1037-55.

eine genaue Beschreibung der Amts- und Forstbezirke inklusive ihrer Grenzen. Die Analyse dieser Quellen erfolgt am Beispiel der beiden Ämter Georgenthal und Reinhardsbrunn, die beide am Nordrand des Thüringer Waldes lagen und damit über große Forstbezirke verfügten und die zudem an benachbarte Territorien grenzten.

Die ersten Amtsbeschreibungen gab die Zentralbehörde in Gotha im Jahr 1640 in Auftrag und die „Amtsschösser" sandten sie ein Jahr später dem Geheimen Rat in Gotha zu.[2] In sechs Oberkategorien *Land, Wasser, Leute, Gericht, Gerechtigkeit, Nutzung* beschrieben die Beamten zunächst die räumliche Ausdehnung ihrer Amtsbezirke, listeten anschließend die zum Amt gehörigen Gewässer und die Bewohner des Amtes auf und erstellten schließlich eine Übersicht der Rechte des Landesherrn in den Amtsbezirken. Darüber hinaus erfolgte auch eine Bestimmung der Ressourcen landesherrlicher Einnahmen, die eng mit landesherrlichen Hoheitsrechten verknüpft waren (vgl. Seckendorff 1656, 161).

Fünfzehn Jahre nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges ließ Herzog Ernst für jedes Amt eine zweite Amtsbeschreibung anfertigen, in welcher die Amtsbezirke noch einmal beschrieben und Veränderungen des Bevölkerungsstands seit 1640 erfasst werden sollten.[3] Diese zweite Aufnahme erfolgte in einer Zeit der ökonomischen Erholung von den Kriegszerstörungen und könnte auch als Grundlage einer nun einsetzenden Wirtschaftspolitik gedacht gewesen sein. Zumindest sprach sich Veit Ludwig von Seckendorff, der in dieser Zeit in der Gothaer Kammer tätig war, in den 1665 erscheinenden *Additiones* zu seinem *Teutschen Fürsten-Stat* zugunsten einer aktiven Wirtschaftspolitik aus (Seckendorff 1665; Stolleis 1995, 158). Der Befehl zur Erstellung dieser zweiten Amtsbeschreibung erging im Jahr 1663, doch ihre Erstellung und Einsendung an den Geheimen Rat auf Schloss Friedenstein in Gotha zog sich bis in die Jahre 1664 und 1665 hin.[4] Im ersten Teil erfolgte wiederum die materielle und historische Beschreibung des Amtes, der zweite Teil führte die herrschaftlichen Rechte sowie die Nutzungsrechte des Landesherrn und der Untertanen im Amt auf.

Unabhängig von dieser ersten systematischen Erfassung des Landes verschaffte sich die Forstverwaltung zur gleichen Zeit einen Überblick über den Zustand der Wälder des Territoriums. Eine erste Bereitung der Wälder war bereits 1639 durchgeführt und 1640 in einem Protokoll niedergelegt worden.[5] Infolge der Gründung des Herzogtums kam es bereits 1640 zu einer neuen Forstbereitung, deren Protokoll ein Jahr später fertiggestellt wurde.[6] In beiden

---

[2] StAGotha: GA OO II Nr. 7, Nr. 15.
[3] StAGotha: GA OO II Nr. 7a, Nr. 15d.
[4] StAGotha: GA OO I Nr. 2, f. 19; StAGotha: GA OO I Nr. 7.
[5] StAGotha: Kammer insgemein, Nr. 1040.
[6] StAGotha: Kammer insgemein, Nr. 1042.

Protokollen beschrieben die Forstbeamten zunächst die Grenzen des Gesamtbezirks und der einzelnen Forstbezirke. Daher wird 1640 der Wunsch bestanden haben, die Grenzen der Forstbezirke nach der Gründung Sachsen-Gothas noch einmal genau zu bestimmen. Ferner enthielten sie Angaben zum Zustand der Holzungen und schließlich Informationen zu Nutzungsformen, Nutzungsmöglichkeiten und den Preisen, die für Holz aus jedem Forstbezirk zu zahlen waren. Diesen ersten beiden Forstbereitungen schlossen sich Waldvisitationen in den Jahren 1651 und 1662 an,[7] in denen die Gothaer Zentralverwaltung sich einen erneuten Überblick über die Forstbezirke und ihre aktuelle Nutzung verschaffte sowie die Arbeit der Förster und Waldarbeiter kontrollierte.

Doch wie sind diese Forst- und Amtsbeschreibungen entstanden? Die Endfassungen erstellten die jeweiligen leitenden Beamten der Ämter und der Forstbezirke, die Amtsschösser und Forstmeister. Die Informationen zum Zustand der Wälder stammten im Wesentlichen vom Forstpersonal. Ganz anders verhielt es sich bei der Abfassung der Amtsbeschreibungen. Über die Informationen aus dem eigenen Aktenbestand hinaus ließen sich die Amtsschösser von den Gemeindevorstehern Informationen über die Gemeinden, deren Fluren und Grenzen zusenden.[8] Damit erfolgten in diesem Fall die Grenzbeschreibungen durch verschiedene soziale Gruppen, die zum Teil selbst in den Orten und Ämtern lebten, deren Grenzen sie beschrieben: Erstens die Beamten der zentralen Landesverwaltung als anleitende, Aufsicht führende und genehmigende Behörde; zweitens die Beamten der regionalen Amtsverwaltungen, in deren Händen letztlich die eigentliche Beschreibung der Grenzen lag und die darauf den größten Einfluss besaßen; drittens die Vorsteher der Dorfgemeinden, die wichtige Informationen lieferten.

Die Beschreibung der Ämter und der Grenzen war somit zwar ein herrschaftlicher Akt, aber die Vorsteher der betroffenen Gemeinden waren in die Grenzbeschreibungen involviert und sie bestimmten sie mit. Die Frage, in welchem Maße Vorsteher und Bewohner der Amtsdörfer und -städte in der Lage waren, die Beschreibung der Grenze und damit deren Verlauf zu beeinflussen, kann nicht im Einzelnen konkret beantwortet werden. Aber vielfach waren Ortskundige seit dem 16. Jahrhundert an Grenzbegehungen beteiligt und wurden zu Entscheidungsfindungen herangezogen (Fuchs 1998, 426-8), und dort wo die Grenzbeschreibungen – wie in dem hier vorliegenden Fall bei den Grenzen der Dorfgemarkungen – alleine auf den Informationen der Gemeindevorsteher beruhte, kann dieser Einfluss als überaus hoch angesehen werden. Aber es ist zu bedenken, dass sie wahrscheinlich schon vorher obrigkeitlich durchgeführte Grenzziehungen reproduzierten.

Ein wichtiger Aspekt ist ferner, dass in den Akten kein deutlicher Unterschied gemacht wurde zwischen der Grenze zu einem benachbarten Territorium

[7] StAGotha: Kammer insgemein, Nr. 1046-53, 1055.
[8] StAGotha: GA II O Nr. 7, f. 13–26.

wie dem Herzogtum Sachsen-Weimar zum Beispiel, und der Grenze zu einem benachbarten Amt. Dieser Unterschied ist nur hinsichtlich der Teilnehmer einer offiziellen Grenzbereitung zu erkennen. An ihr mussten immer auch Vertreter des angrenzenden Territoriums beteiligt sein.

3. Grenz-Bestimmungen

3.1 Amtsgrenzen, Forstgrenzen

Die ersten Grenzbeschreibungen in den Jahren 1640 und 1641 folgten noch einem Schema, das bis dahin weit verbreitet war. Es war eine Beschreibung des Grenzverlaufs im wörtlichen Sinne, bei der die Autoren sich an einer Mischung aus natürlichen Gegebenheiten und Grenzsteinen orientierten. Hier ein Beispiel aus einer Forstbereitung im Amt Georgenthal von 1642:

> Die erste Lehn fenget sich ahn im Splittergrund bey Selleckersbrunn am Mühlgraben und gehet zwischen der Herrschaffts Holtz die Trocken Splitter genanndt so uf der rechten Handt, undt Heintz Krauses Wiesen uf der linken Handt, hinauf biß an Carges Gartten, und ist dahin mit 7. großen baumen vermerket. 2. Marckstein so aldt, stehen an Carges Gartten und zeiget der eine hienunter uf den Splittergrund, undt anfangk, der andere aber hienauf zur Trocken Splitter uf volgente Stein und Marckbaum mit dem Rautten Crantz gezeichnet.[9]

Diese Beschreibung reflektiert unmittelbar ihre Entstehung: Eine Kommission aus Vertretern der Forstverwaltung, der Amtsverwaltung und aus erfahrenen, kundigen Männern ging oder ritt die Grenze ab und beschrieb sie anhand der vorgefundenen Grenzzeichen. Während dieses Vorgangs wurde die Grenzbegehung in einem Protokoll akribisch niedergeschrieben und damit nominell „festgeschrieben". Diese Grenz-Festschreibung resultierte aus eigener, physischer Erfahrung. Daraus erklärt sich auch, dass in der Forstordnung von 1643 festgelegt wurde, die Grenzen der Forstbezirke sollten jedes Jahr von den Forstbeamten und den Bewohnern benachbarter Gemeinden abgegangen werden, und dass die Gothaer Kammer den Forstbedienten 1662 nochmals nachdrücklich befahl, die Grenze mit den Untertanen benachbarter Gemeinden einmal pro Jahr abzugehen.[10] So wurde die Grenze auf der Grundlage der vorliegenden Beschreibung und durch das Abgehen sinnlich erfahren und mittels ihrer beständigen Wiederholung wurde ihre Perpetuierung angestrebt. Diese Akte banden die Untertanen in die Bestimmung des Raumes ein und machten sie zum Teil des „lebendigen Archivs" (Fuchs 1998, 436). Hier haben wir es also mit einem *espace* im Sinne von Michel de Certeau zu tun: Nach ihm wird

[9] StAGotha: Geheimes Archiv DD 1, f. 1.
[10] StAGotha: Kammer insgemein Nr. 1043, unpag.; StAGotha: Kammer insgemein Nr. 1055, f. 5.

espace, also Raum, durch menschliche Praktiken und Bewegungen konstituiert (de Certeau 1990, 173).

Die auf diese Weise beschriebene und begangene Grenze war keine Linie, die zwei präzise abgegrenzte Räume voneinander trennte. Bis ins 17. Jahrhundert und zu großen Teilen noch bis ins 18. Jahrhundert hinein handelte es sich um einen weiter gefassten Raum, in dem die Grenze zwischen zwei Bezirken verlief (Allmann 1989, 166; Landwehr 2007, 51-4), auch wenn sie – wie in diesem Fall – durch recht viele Zeichen markiert wurde. Diese Grenze war in sich beweglich, ein Bach konnte seinen Verlauf ändern, ein Grenzbaum konnte umstürzen und es war nach Ersatz zu suchen. Für die traditionelle Erfassung der Territorien war nach Landwehr ein punktuelles Raumverständnis charakteristisch, das den Territorien bestimmte Orte und Bewohner zuschrieb (Landwehr 2007, 52, 66). Zudem wurden Grenzen auch mit bestimmten Rechten verbunden, weshalb in einigen Fällen die Beschreibung von Nutzungsrechten in die Grenzbeschreibung einfloss (Motsch 2001, 326, 353f.). In diesem Sinne kann die Grenze auch als Übergangsraum bezeichnet werden – was der alltäglichen Praxis der dort lebenden Menschen wahrscheinlich sehr nahe kam (vgl. Medick 1995, 216, 222). Die an der Grenze lebenden Menschen werden diese bis ins 18. Jahrhundert in erster Linie als eine Begrenzung von Nutzungen und Berechtigungen verstanden haben, als Beanspruchung bestimmter Gebiete, die zu ihrer eigenen Lebenswelt gehörte (Fuchs 1998, 440). Diese Nutzungsgrenzen ließen sich vor der Anlegung von Katastern auf der Grundlage von Landvermessungen und der Abschaffung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte kaum präzise fassen, worauf zahlreiche Nutzungsstreitigkeiten in ländlichen Gemeinden und Grenzstreitigkeiten hinweisen (Prass 1997, 97-102, 215f.; Motsch 2001, 369).

Zeitgenössische Autoren diskutierten immer wieder die Bedeutung naturräumlicher Faktoren für die Festlegung einer Grenze (Oettinger 1642, 5, 194-7; Sahlins 1989, 38; Nordman 1997, 1127-9), aber bei der Bestimmung der Grenze des Herzogtums Sachsen-Gotha spielten solche Aspekte keine Rolle. Das Herzogtum Sachsen-Gotha erstreckte sich über die Höhenzüge des Thüringer Waldes, die eine „natürliche“ Scheidelinie hätten bilden können, hinweg bis nach Zella auf seiner südlichen Seite. Allerdings war die naturräumliche Gliederung des Thüringer Waldes in anderer Hinsicht für die Grenzziehung der Forstbezirke von Bedeutung: Die einzelnen Forstorte innerhalb der Forstbezirke wurden als „Berge“ bezeichnet, die natürlichen Gebirgsformationen waren somit Ausgangspunkte einer inneren räumlichen Gliederung. Ob hierbei auch wirklich einzelne Erhebungen in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung erfasst wurden oder nicht, geht aus den Beschreibungen nicht hervor.

Auch die Grenzen dieser Forstorte innerhalb der Forstbezirke wurden 1640 in der oben zitierten Weise eines sinnlichen Ablaufens des Grenzverlaufs be-

schrieben.[11] Doch Herzog Ernst ordnete schon 1643 in seiner Forstordnung an, dass in sämtlichen Forsten die bisher genutzten Markbäume durch Grenzsteine ersetzt werden sollten.[12] Solche Grenzsteine wurden im Thüringer Wald schon im 16. Jahrhundert vereinzelt gesetzt, aber erst 1643 begann eine Politik der konsequenten Verwendung von Grenzsteinen, und bis zur Mitte der 1660er Jahre, also innerhalb von nur 20 Jahren sind sämtliche äußeren und inneren Forstgrenzen versteint worden. Parallel hierzu erfolgte eine Vermessung sämtlicher Forstbezirke und Forstorte. Daher konnte der Neuen Beschreibung des Amts Georgenthal von 1665 eine Karte des Tambacher Forsts beigelegt werden, in der die Grenzen des gesamten Forstbezirks und der darin befindlichen Forstorte genau durch Grenzsteine bestimmt und dazwischen die Grenzlinien mit Entfernungsangaben gezogen waren (siehe Abb. 1).

Dagegen erfolgte 1665 die Grenzbeschreibung der Ämter und der Dorfgemarkungen noch zu großen Teilen auf der Grundlage von Grenzbäumen und naturräumlicher Gegebenheiten. Die Amtsverwaltungen hatten zwar schon damit begonnen, die Grenzen der Dorfgemarkungen durch Steine zu kennzeichnen, aber eine vollständige Vermessung, wie sie für die Forsten bereits 1665 nachzuweisen ist, erfolgte für die Dörfer und Städte offenbar erst mit der Erstellung der Kataster ab 1728 (Facius 1933, 87).

Gleichwohl hatte Seckendorff schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine präzise Bestimmung sämtlicher Grenzen gefordert. Im *Teutschen Fürsten-Stat* schrieb er, die Landesgrenzen sollten

> auffs deutlichste gezogen / von andern Partickular Merckungen / dadurch etwan blosser Gerichts Zwang / Zoll / Trifft / Jagt oder Eigenthumb bedeutet wird / wol unterschieden / auch währhafften Stücken alß beständigen kundbaren Flüssen / Bergen / Rainen / Steinen und nicht mit vergänglichen Gräntzen / Bäumen und dergleichen abgezeichnet

werden (Seckendorff 1656, 49). Diese Formulierungen weisen auf den neuen Charakter der Grenze hin: Sie sollte deutlich gezogen und durch nicht veränderbare Zeichen bestimmt werden. Damit wandelte sich die zeitliche Dimension der Grenze. Die Verwendung „nicht vergänglicher" Grenzzeichen verlieh der Grenzziehung über die größere Präzision hinaus auch einen dauerhafteren Charakter, besondere Nutzungsrechte spielten bei der räumlichen Bestimmung der Grenze keine Rolle mehr.

Dass es in Sachsen-Gotha trotzdem zunächst nur zur genauen Erfassung der Forstbezirke kam, hatte sowohl ökonomische als auch politische Gründe. Zunächst ist zu bedenken, dass die Landesherren in der Frühen Neuzeit große Waldflächen besaßen und dass sie hier ohne größere Widerstände seitens der Landstände oder anderer Besitzer Nutzungsregeln einführen konnten, die sie dann – unter der Vorgabe der Erhaltung der wichtigen Ressource Holz – auch

[11] StAGotha: Kammer insgemein Nr. 1040, Nr. 1042.
[12] StAGotha: Kammer insgemein Nr. 1043, unpag.

auf Gemeindeforsten und Privatwälder ausdehnten. Insofern waren die Wälder in der Frühen Neuzeit zentrale Orte der Durchsetzung allgemeiner landesherrlicher Regelungsansprüche (Zückert 2003, 249-70).

Abb. 1: Forstkarte des Tambacher Forstes, Amt Georgenthal 1666, Ausschnitt

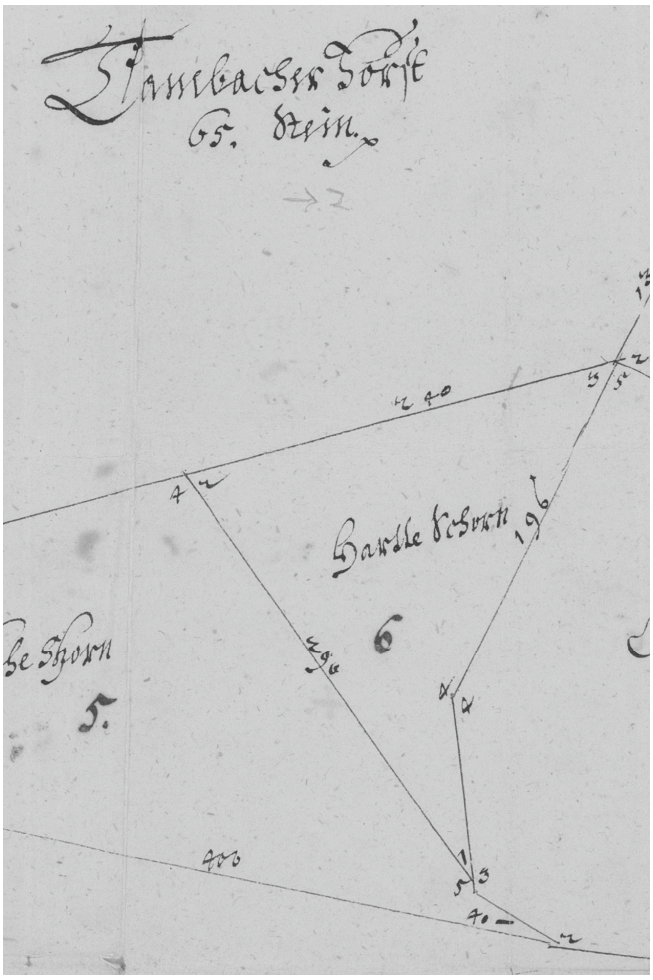

Original: StAGotha: GA OO II Nr. 7a, Bl. 33a.

Darüber hinaus gehörten in Sachsen-Gotha die Forsteinnahmen in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu den wichtigsten landesherrschaftlichen Einnahmequellen (Klinger 2002, 187). Daher hatte die Gothaer Zentralverwaltung großes Interesse daran, sich schnell einen Überblick über die in den Forsten vorhandenen Ressourcen zu verschaffen und ihre Nutzung genau zu regeln. Hierzu gehörte

auch eine möglichst genaue Bestimmung der Grenzen. Sie bildete eine Voraussetzung dafür, dass die zu erwartenden Erträge aus jedem einzelnen Forstbezirk ermittelt werden konnten. Doch diese Erträge bestanden nicht nur aus Einnahmen des Verkaufs oder der Verarbeitung von Holz, sondern auch aus diversen weiteren Nutzungsrechten. Insofern handelte es sich bei diesen Grenzbeschreibungen sowohl um eine ökonomische als auch um eine juristische Fixierung.

Mit der Versteinung und Vermessung der Grenzen, die zuerst in den Forsten und dann sukzessive für die Amts- und Gemeindebezirke erfolgte, wurde ein erster Schritt zur Bestimmung einer genau fixierten Grenze gemacht, und das heißt auch zu einer Konzeption des Amts als einer räumlichen Einheit. Unter Rückgriff auf die Terminologie von Michel de Certeau wurden hier Orte (*lieux*) gebildet (de Certeau 1990, 172f.). Für solche *lieux* ist das Nebeneinander der einzelnen Elemente konstitutiv. De Certeau vergleicht dieses Raumverständnis mit einem Blick von oben, als ob man auf einen Stadtplan schaue.

Somit ist hier ist eine zeitliche Verschiebung gegenüber den bisherigen Datierungen zu konstatieren. Bisher ging die Forschung in der Regel davon aus, dass der Übergang zu einer genauen Grenzlinie im 18. Jahrhundert erfolgte, wobei es große Abweichungen in der genauen Datierung gibt. Während Landwehr für Venedig den Übergang im frühen 18. Jahrhundert ansetzt (Landwehr 2007), gehen Febvre (1988), Sahlins (1989) und Nordman (1998) in ihren auf Frankreich bezogenen Studien davon aus, dass es gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur Ausbildung genauer Grenzlinien kam. Medick (1995) und Motsch (2001) sprechen sich sogar für einen noch späteren Übergang aus.

Diese unterschiedlichen Datierungen, die auf der Untersuchung unterschiedlicher Regionen beruhen, weisen für sich bereits darauf hin, dass die Entwicklung in jedem Territorium nach eigenen zeitlichen Rhythmen ablief. Diese verschiedenen Abläufe sind schon durch die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Grenzbildung impliziert. Daniel Nordman, der sich mit mehreren französischen Grenzregionen beschäftigt, weist auf eine große Bandbreite möglicher Grenzausformungen im 17. Jahrhundert hin, die zwischen der Formulierung einer – noch ideellen – Grenzlinie in den Pyrenäen bis zu einem vollkommen ausgefransten Grenzbereich im Elsass, der sich aus verschiedenen Herrschaften mit wechselnden territorialen Zugehörigkeiten zusammensetzte, reichte (Nordman 1998, 131-92). Letztlich fanden vom späten Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert unterschiedliche Formen der Grenzbestimmung Anwendung und es kann nach Andreas Rutz in dieser Zeit von einer fortschreitenden Verräumlichung von Herrschaft gesprochen werden, aber erst nach 1800 kann es zu einer „konsequenten ‚Systemumstellung' auf das Territorialprinzip" (Rutz 2010, 17).

Achim Landwehr (2007, 136-41) führt als Beleg für seine Datierung an, dass die Verwaltung Venedigs seit Beginn des 18. Jahrhunderts Landvermesser zur Bestimmung der Grenzen heranzog und dass sie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bei Grenzkonflikten politische Lösungen suchte. In Sachsen-Gotha

setzte der Einsatz von Landvermessern zur Bestimmung der Grenzverläufe bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein. Darüber hinaus gibt es auch Hinweise, dass die Zentralverwaltung am Gothaer Hof in dieser Zeit bei Grenzkonflikten von rechtlichen Herleitungen zu politischen Lösungen überging: 1660 versuchte der Amtsschösser von Reinhardsbrunn, Johann Benedikt Fromme, eine Revision der zwischen den beiden Ämtern Reinhardsbrunn und Georgenthal festgelegten Grenze zu erreichen. Er beantragte, dass der Bach Sulza zwischen Catterfeld und Altenberg nicht ganz dem Amt Georgenthal zugeschlagen werde, sondern als Grenzbach zwischen beiden Ämtern anerkannt werden solle. Diese Forderung begründete er mit Nutzungsrechten der Einwohner des Dorfs Catterfeld in der Sulza. Aber der Geheime Rat lehnt diesen Antrag mit dem Argument ab, dass die bereits gezogene Grenze nicht mehr verändert werden solle. In diesem Augenblick stellte er ein politisches Argument über ein rechtliches. Diese Entscheidung reihte sich auch in das allgemeine Bestreben Herzog Ernst und des Geheimen Rats ein, sämtliche Außen- und Binnengrenzen genau festzulegen, um zukünftige Grenzkonflikte zu vermeiden.[13]

3.2 Amtsräume

Damit diese Fixierung der Grenze in einer Linie auch eine neue inhaltliche Bedeutung erhielt, musste mit ihr die Ausbildung eines räumlichen Territorialverständnisses verbunden werden. Hiergegen spricht auf den ersten Blick die in den Amtsbeschreibungen von 1640 und von 1665 zu findende Rubrik „Einnahmen außerhalb des Amts“. Sie resultierte aus einer älteren Konzeption der Ämter, nach der es sich um Einheiten handelte, die aus einzelnen, historisch gewachsenen Rechtstiteln bestanden (Willoweit 1975, 132). Daher enthielten die Amtsbeschreibungen eine historische Herleitung der aktuellen Zusammensetzung der Ämter. So wurde 1665 für das Amt Georgenthal – unter Zitierung der historischen Dokumente und beginnend mit der Gründung des Zisterzienserklosters Georgenthal – dargelegt, zu welchem Zeitpunkt welche Orte zum Amtsbezirk kamen und wie das Amt selbst schließlich in den Herrschaftsbereich seines aktuellen Landesherren überging.[14]

Neben den Rechtstiteln des einen Herrn konnten im selben Ort auch Rechte anderer Herren existieren. Aus diesem Grund war die historische Herleitung der Zusammensetzung des Amtes von großer Bedeutung, denn sie legte dar, zu welchem Zeitpunkt das Amt welche Rechte erhielt. Obwohl der Amtsbezirk sich aus einzelnen Städten, Dörfern und Höfen zusammensetzte, kann hier also noch nicht von einem geschlossenen Amtsraum gesprochen werden, denn in den Dörfern konnten unterschiedliche Herren gewisse Rechte inne haben, wobei es sich sowohl um Ansprüche auf eine Abgabe als auch um Gerichtsrechte

[13] StAGotha: GA GG II f Nr. 4.
[14] StAGotha: GA OO II Nr. 7a, f. 1–2.

handeln konnte (vgl. Oelze 2007, 150; Willoweit 1975, 278). Der Anspruch des Landesherren oder von Adeligen, bestimmte Rechte auszuüben, war in der Mitte des 17. Jahrhunderts also nicht notwendig mit der räumlichen Ausdehnung eines Amtsbezirks deckungsgleich (Rutz 2010, 16; Sahlins 1989, 28), und so kam es zu Kategorien wie den angeführten „Einnahmen in Orten außerhalb des Amtsbezirks".

Dem Verständnis der Zusammensetzung der Ämter im 16. und frühen 17. Jahrhundert entsprachen eher Ortslisten, wie das „Verzeichnis aller zum Fürstentum Gotha gehörigen fürstlichen Ämter und Städte samt der gräflichen und adeligen Gerichte und der dazugehörigen Dorfschaften" von 1659 (Abb. 2). Diesen Orten wurden nicht nur herrschaftliche Rechte zugeordnet, sondern auch Personen, die dem Landesherren unterstanden. Nun weist Jellinek zwar darauf hin, dass auch im 20. Jahrhundert die Herrschaft über ein Gebiet immer Herrschaft über Menschen bedeutet, da man nur Menschen befehlen könne (Jellinek 1900, 359f.). Eine solche, den modernen Staat kennzeichnende Herrschaftsgewalt bezieht sich aber auf alle Menschen gleicher Maßen, insofern sie Bewohner eines bestimmten Staatsgebiets sind. Die Beschreibungen der Ämter Georgenthal und Reinhardsbrunn von 1641 führten die Amtsbewohner aber nicht in einfachen Listen gleichberechtigt auf. Jeder einzelne Bewohner stand in einem bestimmten rechtlichen Verhältnis zum Landesherrn, das sich von Person zu Person je unterschiedlich gestaltete. Die Einwohnerlisten waren somit genau nach diesen rechtlichen Qualitäten unterteilt und die Amtsbewohner wurden darin als Amtsbediente, als Gesinde und Pächter des Vorwerks, als Geistliche, als „gesessene" oder als „ungesessene" Untertanen aufgelistet.[15]

Bei der Auflistung der herrschaftlichen Rechte fällt auf, dass der Landesherr die Gerichtsbarkeit über sämtliche Untertanen des Amtsbezirks für sich in Anspruch nahm.[16] In den hier behandelten Ämtern war die „oberste" und „niederste" Gerichtsbarkeit bereits im Zuge der historischen Entwicklung durch kaiserliche Verleihung (Georgenthal) oder Kauf (Reinhardsbrunn) an das Amt gekommen. Damit folgten sie einer allgemein zu beobachtenden Entwicklung, denn seit dem 16. Jahrhundert versuchten Landesherren wie auch Städte sämtliche Hoheitsrechte in ihrem Herrschaftsgebiet in ihre Hand zu bringen und gegen Übergriffe durch benachbarte Herren zu verteidigen (Oelze 2007).

[15] StAGotha: GA OO II Nr. 7, f. 57–71; StAGotha OO II Nr. 15, f. 31–4.
[16] StAGotha: GA OO II Nr. 7, f. 73; StAGotha: GA OO II Nr. 15, f. 34.

Abb: 2: „Verzeichnis aller zum Fürstentum Gotha gehörigen fürstlichen Ämter und Städte samt der gräflichen und adeligen Gerichte und der dazugehörigen Dorfschaften“ von 1659

Original: StAGotha: GA OO I Nr. 6, Bl. 2.

Veit Ludwig von Seckendorff schrieb 1656, die landesfürstliche Regierung beruhe auf nichts anderem als der obersten und höchsten

> Bottmäßigkeit des Ordentlich regierenden Landes=Fürsten oder Herrn welche von Ihme über die Stände und Unterthanen des Fürstenthums auch über das Land selbst und dessen zu gehörige Sachen zu Erhaltung und behauptung des gemeinen Nuzens und woll Wesens / in Geist= und weltlichen Stande / und zu Ertheilung des Rechtens / gebraucht und verführet wird (Seckendorff 1656, 16).

Diese Formulierung entsprach dem Herrschaftsbegriff, der sich seit dem frühen 17. Jahrhundert mit den Schriften von Andreas Knichen etablierte. Dieser Herr-

schaftsbegriff vereinigte „alle Formen territorialer Gewalt in sich […] und [er vermag] damit den auf verschiedenen Rechtstiteln beruhenden Machtanspruch über ein Territorium zu erklären […]". Nach ihm steht dem Fürst das Recht am Territorium „allein auf Grund der gesetzmäßig erfolgten Überlassung zu. Territorium ist demnach folgerichtig jener räumliche Bezirk, in dem *superioritas* ausgeübt werden darf" (Willoweit 1975, 123). Die Superioritas zeigt ein Untertanenverhältnis an und sie bezieht sich auf die unterworfenen Sachen, das heißt die Örtlichkeit des Territoriums (ebd., 124).

Auch die Verwaltungspraxis zeigt Tendenzen zur Ausbildung eines geschlossenen Territoriums. Dies wird besonders in der Politik räumlicher Arrondierung der Amtsbezirke deutlich, die die Zentralverwaltung des Herzogtums Sachsen-Gotha seit 1640 betrieb. Gleich auf den ersten Seiten enthielten die Amtsbeschreibungen von 1641 eine Liste räumlicher Umverteilungen von Einnahmen aus Städten und Dörfern außerhalb der Ämter.[17] Diese Umverteilungsmaßnahmen führte die Verwaltung in den darauf folgenden Jahren noch weiter fort, so dass sie Einnahmen aus Orten anderer Ämter nun auch den Ämtern zuordnete, in denen sie lagen. Das Amt Reinhardsbrunn übertrug zum Beispiel bis 1665 Einnahmen aus Orten in den beiden Ämtern Gotha und Tennstedt diesen beiden Ämtern, und umgekehrt erhielt das Amt Reinhardsbrunn von den beiden Ämtern Einnahmen aus Orten in seinem eigenen Amtsbezirk.[18] Dennoch behielt es weiterhin Einnahmen aus entfernter liegenden Städten und Dörfern, für die eine solche räumliche Umverteilung nicht so leicht möglich war. Das betraf vor allem Einnahmen aus Orten, die außerhalb des Territoriums von Sachsen-Gotha lagen wie zum Beispiel Erfurt und Eisenach.

Wie weit steckte hinter dieser Praxis räumlicher Arrondierung ein zielgerichtetes Handeln? Eine entsprechende Verordnung, in der räumliche Arrondierungen ausdrücklich angeordnet und begründet wurden, konnte bislang nicht nachgewiesen werden, aber die Neue Beschreibung des Amts Reinhardsbrunn von 1665 liefert einen ausdrücklichen Hinweis auf die bewusst hiermit verfolgten Ziele. Dort heißt es zur Begründung der räumlichen Umverteilungen:

> Also sind hingegen viel Einkünffte und Zinsen, von hier hinwiederumb in mehr bemeltes Ambt Tennebergk, als wo die Einbringung der Nähe [eingefügt: und habender jurisdiction wegen,] halber füglicher gewest, überwiesen worden, […].[19]

Die Verwaltung im Herzogtum Sachsen-Gotha strebte bewusst die Ausbildung der Ämter zu (räumlichen) Einheiten an, in denen sämtliche Einnahmen und Jurisdiktionen, die vorher zum Teil räumlich weit verstreut waren, in den Händen der Amtsverwaltungen vereinigt waren. Damit wurden hier – sei es explizit oder implizit – die Grundlagen eines Territorialverständnisses entwickelt, nach

[17] StAGotha: GA OO II Nr. 7, Nr. 15.
[18] StAGotha: GA OO II Nr. 15d.
[19] StAGotha: Geheimes Archiv OO II, Nr. 15 d, 257.

dem ein Fürstentum oder später ein Staat eine geschlossene räumliche Einheit bildete, in welcher der Landesherr bzw. das Staatsoberhaupt die volle Souveränität ausübte (vgl. Jellinek 1900, 355-66; Willoweit 1975, 125, 275f.). Diesen Eindruck verstärkt noch die sich etablierende neue Bestimmung der Grenzen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in deren Zuge die Grenzen sämtlicher Forstbezirke und Forstorte bis Mitte der 1660er Jahre vollständig versteint und vermessen wurden. Gleichwohl waren parallel zu dem sich allmählich herausbildenden räumlichen Territorialbegriff noch weitere Raumverständnisse wirksam.

3.3 Das Territorium denken

Die Vorstellung, ein Recht gelte in einem durch Grenzzeichen bestimmten Raum, war zu dieser Zeit nicht neu. Erst mit der Konzipierung eines Herrschaftsbegriffs, der nicht mehr an konkrete Rechtsverhältnisse anknüpfte, sondern einen abstrakten Souveränitätsanspruch formulierte, wurde nach Willoweit die Landesgrenze zu einer Tatsache, ohne welche die Beschreibung der landesherrlichen Macht unvollständig war (Willoweit 1975, 276). Daher bleibt zu klären, ob Mitte des 17. Jahrhunderts bereits Territorialtheorien entworfen wurden, in denen sich ein solcher Übergang fassen lässt, und inwieweit sie in der Gothaer Verwaltung rezipiert wurden. Die Bemerkung aus der Neuen Amtsbeschreibung von Reinhardsbrunn belegt in jedem Fall, dass die Regierung des Herzogtums Sachsen-Gotha eine bewusste Politik flächenmäßiger Arrondierung verfolgte. Aber das heißt noch nicht notwendig, dass sie das Amt und letztlich auch das gesamte Territorium als einen geschlossenen Raum verstand, in dem der Landesherr die volle Souveränität ausübte.

Einen Einblick in das Territorialverständnis am Gothaer Hof erlauben die Publikationen Veit Ludwig von Seckendorffs. In seinen *Additiones* zum *Teutschen Fürsten-Stat* von 1665 ging er hinsichtlich der Gestaltung von Landesbeschreibungen von einer Zweiteilung aus: Der erste Teil solle aus einer historisch-geographischen, der zweite aus einer politischen Landesbeschreibung bestehen. In der politischen Landesbeschreibung seien sämtliche Rechte und die innere Verfassung des Herzogtums durch eine möglichst umfassende Auflistung der entsprechenden Dokumente zu erfassen; sie ging tendenziell von einem punktuellen Verständnis des Herrschaftsgebiets aus.

Mit Blick auf die historische und geographische Landesbeschreibung schrieb Seckendorff, die historische Beschreibung eines Fürstentums sei „mehr […] curios als nothwendig / zeiget auch eben keinen sehr grossen und handgreifflichen Nutzen / jedoch / wo man darzu gelangen kan / ist sie nicht zu verachten noch zu unterlassen“ (Seckendorff 1665, 12).

Der Mangel an Nutzen lag für Seckendorff darin begründet, dass nur wenige Autoren die Geschichte korrekt wiedergäben, sondern eher kuriose Geschichten „zusammenschmieren“ würden. Er setzte vielmehr auf die Erstellung neuer

und korrekter Karten, durch welche die Landesherren, Landesbediente und „die vornehmsten Einwohner“ sich einen guten Überblick über das Territorium verschaffen könnten (ebd., 17).

Seckendorff empfahl somit die Heranziehung von Karten als neues Mittel zur Information über das Territorium. Da die Karten der einzelnen Provinzen in Deutschland noch mangelhaft seien, sollten die Landesherren alle Energie darauf setzen, neue und vollständige Karten zu produzieren (ebd., 15f.). Bereits neun Jahre zuvor schrieb er im *Teutschen Fürsten-Stat*, in solchen Karten sollten auch die Grenzen genau angezeigt werden. Für die einzelnen Ämter sei in Spezialkarten einzutragen,

> mit was für flüssen / Steinen und andern gränz Zeichen das Land an die fremde gränzet / [was auch] Auß der Beschreibung desselben Orts oder Ampts welches an der Grantze liegt / auff zu suchen ist / und der weitläuffigkeit halben in die General Carta zu setzen / sich nicht füget (Seckendorff 1656, 4).

Seckendorff stand mit seinen Ausführungen nicht allein. Schon einige Jahre vor ihm hatte sich Johann Oettinger (1642) in *Gründlicher Bericht, von den Gräntzen und Marcksteinen* mit der Bestimmung von Grenzen und der damit zusammenhängenden Definition des Territoriums beschäftigt (Scattola 1997, 54). Darin entwickelte Oettinger eine Souveränitätstheorie, in der er frühe naturrechtliche Erklärungsmuster verwendete. Nach Oettinger besteht jedes Fürstentum aus einem bestimmten Bezirk, der durch bekannte Grenzen eingeschlossen ist. Diese Grenzen sollten durch Grenzsteine genau angegeben und der Zwischenraum vermessen werden. Was in dem Bezirk liege, sei dem Landesherrn mit „aller Obrigkeit unterworffen, daß er darin zu gebiethen und verbiethen hat, daher es ein Gebiet, im Latein Territorium genandt wird“ (Oettinger 1642, 50).

Auch wenn Oettinger die Landesherrschaft noch juristisch begründete, sah er sie nach Merio Scattola eher als ein Aggregat von Rechten und Befugnissen an, unter denen „die rein politischen Elemente eine bedeutende Rolle spielen und sogar imstande sind, den Vorrang der juristischen Begründung zu bedrohen.“ Die Grenze, so führt Scattola (1997, 59) aus, kann auch als eine Grenze der Souveränität und nicht nur der Rechtsprechung verstanden werden. Oettinger schrieb dazu, die Obrigkeit sei im Deutschen Reich eine hohe und völlige

> Gewalt eines Fürsten oder Herren / vermittelst dessen er über alle in seinem Lande gesessenen Unterthanen und Persohnen / in allen sich zutragenden Fällen / so weit sich sein Grund und Boden erstrecket / zugebiethen hat“. Dieses Recht werde „Jus Territorialis“ oder „Superioritas Territorialis“

genannt (Oettinger 1642, 64).

Diese „Superioritas Territorialis“ bestand nach der Territoriallehre des 17. Jahrhunderts in der Untertänigkeit sämtlicher Bewohner des Territoriums, der Formulierung eines abstrakten, von sämtlichen Herrschaftsrechten absehenden Herrschaftsbegriffs, der spezielle Territorialrechte anderer Herren ausschloss, sowie in der Charakterisierung dieser Herrschaft als eigenem Recht des Fürsten

(Willoweit 1975, 130). Seckendorff fasste sie unter dem Begriff der „Bottmäßigkeit“ des Landesherren als einem diesem einzig zugehörigen allgemeinen Hoheitsrecht, das er über alle Untertanen, das dem Territorium zugehörige Land und die darin befindlichen Sachen ausübte (Seckendorff 1656, 16). Insofern wurde hier bereits von einem Mitglied der Gothaer Verwaltung das Territorium als ein geschlossener Raum angedacht, der durch genau bestimmte Grenzen auszuweisen war.

4. Fazit

In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden im Herzogtum Sachsen-Gotha bereits theoretische und verwaltungspraktische Grundlagen für die Entwicklung eines geschlossenen Herrschaftsbezirks geschaffen. Dies impliziert nicht notwendig, dass die Beamten der Gothaer Zentralverwaltung die Ausformung eines flächenmäßig geschlossenen Territoriums bewusst anstrebten. Aber im Zusammenwirken von sich entwickelnder Staatstheorie und verwaltungspraktischem Handeln der Landesregierung Sachsen-Gothas, die seit 1640 bestrebt war, sowohl die Außen- als auch die Binnengrenzen des Territoriums eindeutig und durch den beginnenden Einsatz von Vermessungstechnikern zu bestimmen, wurde eine solche Entwicklung angestoßen. Das flächige Verständnis löste nicht sofort und vollständig das ältere Verständnis des Herrschaftsgebiets ab, nach welchem ein Herrschaftsterritorium aus einer Summe von historisch gewachsenen Rechtsbeziehungen bestand. Dies belegt der Fortbestand der Kategorie der Amtseinnahmen innerhalb und außerhalb des Amtsbezirks über das Jahr 1665 hinaus. Beide Konzepte, das punktuell-additive sowie das flächenmäßige Verständnis des Territoriums, existierten während eines längeren Zeitraums nebeneinander, doch von nun an begann sich das Verständnis des Territoriums als eines abgeschlossenen Raums, über den der Landesherr die Souveränität ausübte, durchzusetzen. Die Anfänge dieser Entwicklung lagen – für das Herzogtum Sachsen-Gotha zumindest – schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts.

References

Albrecht-Birkner, Veronika. 2002. *Reformation des Lebens. Die Reformen Herzog Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (1640-1675).* Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

Allmann, Joachim. 1989. *Der Wald in der frühen Neuzeit. Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500-1800*. Berlin: Duncker & Humblot.

Bourdieu, Pierre. 1985. *Sozialer Raum und „Klassen". Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Burkhardt, Johannes. 2006. *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Certeau, Michel de. 1990. *L'invention du quotidien. 1. Arts de faire*. Paris: Gallimard [1. Aufl. Paris: UGE, 1980].

Damir-Geilsdorff, Sabine, Angelika Hartmann und Béatrice Hendrich (Hg.). 2005. *Mental Maps – Raum – Erinnerung. Kulturwissenschaftliche Zugänge zum Verhältnis von Raum und Erinnerung*. Münster: Lit.

Dorsch, Sebastian. 2010. *Verfassungskultur in Michoacán (Mexiko). Ringen um Ordnung und Souveränität im Zeitalter der Atlantischen Revolutionen.* Köln u.a.: Böhlau.

Duhamelle, Christophe. 2007. Territoriale Grenze, konfessionelle Differenz und soziale Abgrenzung. Das Eichsfeld im 17. und 18. Jahrhundert. In *Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert*, hg. v. Etienne François, Jörg Seifarth und Bernhard Struck, 33-51. Frankfurt/M. u.a.: Campus.

Dünne, Jörg. 2006. Einleitung Teil IV Soziale Räume. In *Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaft*, hg. v. dems. und Stephan Günzel, 289-303. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Facius, Friedrich. 1933. *Staat, Verwaltung und Wirtschaft in Sachsen-Gotha unter Friedrich II. (1691-1732). Eine Studie zur Geschichte des Barockfürstentums in Thüringen*. Gotha: Engelhard-Reyher.

Febvre, Lucien. 1988. *Das Gewissen des Historikers*. Berlin: Wagenbach.

Fuchs, Ralf-Peter. 1998. ‚Soziales Wissen' in der ländlichen Lebenswelt des 16. Jahrhunderts: Ein kaiserlich-kommissarisches Zeugenverhör. *Westfälische Forschungen* 48: 419-47.

Holenstein, André. 1991. *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800)*. Stuttgart u.a.: Gustav Fischer.

Jellinek, Georg. 1900. *Das Recht des modernen Staates. Bd. 1: Allgemeine Staatslehre*. Berlin: Häring.

Jöchner, Cornelia. 2003. Der Außenhalt der Stadt. Topographie und politisches Territorium der Stadt. In *Politische Räume. Stadt und Land in der Frühen Neuzeit*, hg. v. ders., 67-89. Berlin: Akademie Verlag.

Klinger, Andreas. 2002. *Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen*. Husum: Matthiesen.

Landwehr, Achim. 2007. *Die Erschaffung Venedigs. Raum, Bevölkerung, Mythos 1570-1750*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Medick, Hans. 1995. Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes. Zur Begriffsgeschichte und politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit. In *Literatur der Grenze. Theorie der Grenze*, hg. v. Richard Faber und Barbara Naumann, 211-24. Würzburg: Königshausen & Neumann.

Motsch, Christoph. 2001. *Grenzgesellschaft und moderner Staat. Die Starostei Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575-1805)*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Nordman, Daniel. 1997. Des limites d'état aux frontières nationales. In *Lieux de mémoire*, hg. v. Pierre Nora, Bd. 1, 1125-46. Paris: Gallimard.

Nordman, Daniel. 1998. *Frontières de France. De l'espace au territoire XVIe-XIXe siècle*. Paris: Gallimard.

Oelze, Patrick. 2007. Am Rande der Stadt – Grenzkonflikte und herrschaftliche Integration im Umland von Schwäbisch Hall. In *Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. v. Patrick Schmidt und Horst Carl, 140-65. Berlin: Lit.

Oettinger, Johannes. 1642. *Tractatus de Jure et Controversiis Limitum; ac finibus regundis. Oder Gründlicher Bericht von den Gräntzen und Marcksteinen ....* Ulm: Balthasar Kühnen.

Prass, Reiner. 1997. *Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen, 1750-1883*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Rau, Susanne, und Benjamin Steiner. 2013. Europäische Grenzordnungen in der Welt. Ein Beitrag zur historischen Epistemologie der Globalgeschichtsschreibung. *Themenportal Europäische Geschichte* 6, <www.europa.clio-online.de/2103/Article=611> (Zugriff am 23. Mai 2013).

Roll, Christine. 2010. Grenzen und Grenzüberschreitungen in der Frühen Neuzeit – eine Einführung in die Forschung. In *Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*, hg. v. ders., Frank Pohle und Matthias Myrczek, 13-22. Köln u.a.: Böhlau.

Rutz, Andreas. 2010. Grenzen im Raum – Grenzen in der Geschichte. Probleme und Perspektiven. *Zeitschrift für deutsche Philologie*. Sonderheft zu Bd. 129: 7-32.

Sahlins, Peter. 1989. *Boundaries. The Making of France and Spain in the Pyrenees*. Berkeley u.a.: University of California Press.

Scattola, Merio. 1997. Die Grenze der Neuzeit. Ihr Begriff in der juristischen und politischen Literatur der Antike und der Frühmoderne. In *Die Grenze. Begriff und Inszenierung, hg. v. Markus Bauer und Thomas Rahn*, 37-72. Berlin: Akademie Verlag.

Seckendorff, Veit Ludwig von. 1656. *Teutscher Fürsten-Stat*. Frankfurt/M.: Thomas Matthias Götze.

Seckendorff, Veit Ludwig von. 1665. *Additiones oder Zugaben und Erleuterungen zu dem Tractat des Teutschen Fürsten-Stats / durch den Autorem selbst*, Frankfurt/M. u.a.: Götze.

Stolleis, Michael. 1995. Veit Ludwig von Seckendorff. In *Staatsdenker der Frühen Neuzeit*, hg. v. dems, 148-71, 3. Aufl. München: C. H. Beck

Vierhaus, Rudolf. 1984. *Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger Frieden 1648 bis 1763*. Berlin: Propyläen.

Wäntig, Wulf. 2007. *Grenzerfahrungen. Böhmische Exulanten im 17. Jahrhundert*. Konstanz: UVK.

Willoweit, Dietmar. 1975. *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit*. Köln u.a.: Böhlau.

Zückert, Hartmut. 2003. *Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts*. Stuttgart: Lucius & Lucius.